

Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen

Beschlussvorschlag: Die Kirchensynode stimmt den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen vom 9. November 2020 zu.

Rechtsgrundlage: § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes
i. V. m. § 15 Nummer 7 der Satzung der Diakonie Hessen

Begründung: Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen hat am 9. November 2020 zwei Satzungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes der Zustimmung durch die Kirchensynode.

Die erste Satzungsänderung wurde vorgenommen, weil die Diakonie Hessen keine eigene Treuhandstelle mehr vorhält. Mit der zweiten Satzungsänderung werden Mitgliederversammlungen und Aufsichtsratssitzungen in digitaler und hybrider Form ermöglicht. Näheres kann der beigefügten Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen entnommen werden.

Die Kirchenleitung empfiehlt, den beiden Satzungsänderungen zuzustimmen.

**Finanzielle
Auswirkungen:** Keine

Anlagen:

1. Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen
2. Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Vorlage für die
Mitgliederversammlung
der Diakonie Hessen
am 9. November 2020 in Hanau**

TOP 8

- a) **Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Diakonie Hessen (Betriebsaufgabe Treuhandstelle)**
- b) **Satzungsergänzung zur Ermöglichung „digitaler/virtueller“ und „hybrider“ Organsitzungen (Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat)**

Beschlussvorschlag

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung zu § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung Diakonie Hessen.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung zur Ermöglichung „digitaler/virtueller“ und „hybrider“ Organsitzungen

Beschlussvorschlag zu a):

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen schlägt der Mitgliederversammlung des Vereins folgende Änderung der Satzung vor:

In § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung der Diakonie Hessen werden die Worte „die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „ein diakonisches oder kirchliches Rechnungsprüfungsamt“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfer“ werden die Worte „bzw. eine Prüferin“ eingefügt.

Die entsprechende Vorschrift lautet nach ihrer Änderung:

„(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet

...

6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch ein diakonisches oder kirchliches Rechnungsprüfungsamt oder einen öffentlich bestellten Prüfer bzw. eine Prüferin prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.“

Begründung:

Die Abteilung Prüfung und Beratung („Treuhandstelle“) der Diakonie Hessen soll aus betriebs- und personalwirtschaftlichen Gründen nicht mehr als eine Prüfstelle des Landesverbandes vorgehalten werden. Es ist vorgesehen, diesen Betriebsteil zu übertragen. Dazu werden Gespräche mit der TREUGENO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, sowie mit dem Rechnungsprüfungsamt der EKKW geführt. Beide Organisationen sind an einer Übernahme grundsätzlich interessiert. Die betroffenen Mitarbeitenden würden im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB ebenfalls übernommen werden.

Die TREUGENO und die Treuhandstelle der Diakonie Hessen kooperieren seit Längerem in Prüfsituationen, in denen gesetzlich der Einsatz eines Wirtschaftsprüfers vorgeschrieben ist. Über die TREUGENO werden auch die steuerrechtlichen Beratungsleistungen sichergestellt, die gesetzlich nur durch zugelassene Steuerberater*innen erbracht werden dürfen. Überdies hat die TREUGENO seit 01.03.2019 auf dienstvertraglicher Grundlage die Leitung der Treuhandstelle übernommen.

Das Rechnungsprüfungsamt der EKKW ist an der Übernahme der Treuhandstelle interessiert, nachdem im kirchlichen Bereich die Umstellung von der kameralistischen Buchführung auf die kaufmännische Buchführung erfolgt ist. Seitdem entsprechen die dortigen Prüfungsstandards denen der Treuhandstelle. Das Rechnungsprüfungsamt möchte Ihre Prüfungstätigkeit nunmehr auch auf diakonische Träger ausdehnen und sich dafür mit den Prüferinnen und Prüfern der Treuhandstelle verstärken.

Neben kirchlichen Rechnungsprüfungsämtern werden auch diakonische Prüfungsämter vorgesehen. Zumindest im DW Baden besteht noch eine verbandliche Treuhandstelle.

Die Prüfung durch einen „öffentlich bestellten Prüfer bzw. eine Prüferin“ wird durch die Satzungsänderung nicht berührt. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden insbesondere von größeren Einrichtungen oder bei entsprechenden gesetzlichen Vorgaben in Anspruch genommen.

Der Vorstand kann nach derzeitiger sowie künftiger Satzungsregelung Ausnahmen beschließen, also im Einzelfall auch andere geeignete Prüfinstitutionen zulassen.

Beschlussvorschlag zu b):

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen schlägt der Mitgliederversammlung des Vereins nachstehende Satzungsänderungen vor, um zukünftig Organsitzungen der Diakonie Hessen (Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat) neben der Präsenzzusammenkunft auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher und digitaler Teilnahme („hybrid“) zu ermöglichen:

1. Zu den Regelungen der Mitgliederversammlung, § 16 Abs. 1 Satzung DH

a. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Zusammenkunft kann in begründeten Fällen auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen.“

b. In § 16 Abs. 1 S. 7 wird nach dem Wort „Vorsitzende“ folgende Regelung eingefügt:

„legt die Form der Versammlung fest,“.

Der Satz lautet nach seiner Ergänzung:

„Die oder der Vorsitzende legt die Form der Versammlung fest, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.“

2. Zu den Regelungen des Aufsichtsrats, § 19 Abs. 1 Satzung DH

a. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Zusammenkunft kann auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen.“

b. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die für die Einberufung bzw. Einladung zuständige Person legt die Form der Zusammenkunft fest.“

3. In § 24 Satzung DH (Beschlussfassung und Wahlen) wird folgende Regelung als neuer Absatz 6 eingefügt:

„Die vorgenannten Grundsätze finden auch bei einer Zusammenkunft in digitaler und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme Anwendung.“

Begründung:

Als Folge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber im Frühjahr 2020 das sog. „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ in Kraft gesetzt. Dieses sieht u.a. in dessen Art. 2 § 5 Absätze 2 und 3 eine Änderung der bisherigen Rechtslage aus § 32 BGB (Mitgliederversammlung; Beschlussfassung) für Vereine vor, wobei die neuen Handlungsoptionen zur digitalen/virtuellen Abhaltung von Mitgliederversammlungen auch dann möglich sind, wenn dies die Satzung des Vereins nicht ausdrücklich vorsieht.

Allerdings hat der Gesetzgeber damit zunächst nur seinen Willen zum Ausdruck gebracht, den Vereinen kurzfristig helfen zu wollen, damit auch in „Coronazeiten“ die vereinsrechtlich vorgesehenen Mitgliederversammlungen in diesem Jahr noch durchgeführt werden können. Das Gesetz ist zunächst nur bis Jahresende gültig.

In der Praxis zeigt sich aber, dass sowohl die Gesetzesbefristung als auch die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Mitgliederversammlungen zu kurz greifen. Auch andere satzungsmäßig vorgesehene Organzusammenkünfte sind für die persönlich Teilnehmenden – je nach dem aktuellen Infektionsgeschehen – mit dem Risiko einer Gesundheitsgefährdung verbunden. Überdies sind auch künftig gesetzliche Beschränkungen der Teilnehmendenzahl bei Präsenzveranstaltungen nicht auszuschließen. Deshalb bietet es sich an, die neuen Handlungsoptionen in der Satzung der Diakonie Hessen zu verstetigen und auch auf den Aufsichtsrat auszuweiten. Für den Vorstand kann dies dessen Geschäftsordnung überlassen bleiben.

Als positiver „Nebeneffekt“ einer solchen Neuregelung kann auch die Verminderung der Reisetätigkeit der Organmitglieder und der damit verbundene Zeitgewinn gesehen werden.

Die satzungsgemäßen Grundsätze bei Beschlüssen und Wahlen finden wie bisher auch bei den neuen Handlungsoptionen Anwendung.

Frankfurt am Main, 29.9.2020

Dr. Harald Clausen
Vorstand

Geltende Satzung	Änderungen
<p style="text-align: center;">Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.</p> <p>Vom 4. Juli 2013 (ABl. 2013 S. 354), zuletzt geändert am 15. November 2017 (ABl. 2018 S. 149)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.</p> <p>Vom 4. Juli 2013 (ABl. 2013 S. 354), zuletzt geändert am ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet (...)</p> <p>6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich <u>durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen</u>; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;</p> <p>7. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet (...)</p> <p>6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich <u>durch ein diakonisches oder kirchliches Rechnungsprüfungsamt oder einen öffentlich bestellten Prüfer bzw. eine Prüferin prüfen zu lassen</u>; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;</p> <p>7. (...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Regularien der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p> <p style="text-align: center;">Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.</p> <p>Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.</p> <p>(2) (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Regularien der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. <u>Eine Zusammenkunft kann in begründeten Fällen auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen.</u> Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.</p> <p>Die oder der Vorsitzende <u>legt die Form der Versammlung fest</u>, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.</p> <p>(2) (...)</p>

Geltende Satzung	Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 19 Regularien des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Ein neu gewählter Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen; in den folgenden Sitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorgenannten Formalvorschriften.</p> <p style="text-align: right;">Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.</p> <p>(2) (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Regularien des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. <u>Eine Zusammenkunft kann auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen.</u> Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Ein neu gewählter Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen; in den folgenden Sitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorgenannten Formalvorschriften. <u>Die für die Einberufung bzw. Einladung zuständige Person legt die Form der Zusammenkunft fest.</u> Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.</p> <p>(2) (...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen</p> <p>(1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.</p> <p>(2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Wahlen folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats sollen bei der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretendem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) eingereicht werden und spätestens fünf Kalendertage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die Möglichkeit von weiteren Wahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung bleibt unberührt. 2. Wahlen für mehrere gleichrangige Vereinsämter, insbesondere zur Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder, erfolgen als Listenwahl. Dabei können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel 	<p style="text-align: center;">§ 24 Beschlussfassungen und Wahlen</p> <p>(1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.</p> <p>(2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Wahlen folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats sollen bei der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretendem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) eingereicht werden und spätestens fünf Kalendertage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die Möglichkeit von weiteren Wahlvorschlägen in der Mitgliederversammlung bleibt unberührt. 2. Wahlen für mehrere gleichrangige Vereinsämter, insbesondere zur Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder, erfolgen als Listenwahl. Dabei können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel

Geltende Satzung	Änderungen
<p>mehr als eine Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgegeben worden, sind diese als nur eine Stimme für diese Bewerberin bzw. diesen Bewerber zu zählen. Von den Kandidatinnen und Kandidaten sind diejenigen gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist. Sollten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und insofern eine Entscheidung für die Besetzung der Vereinsämter erforderlich sein, findet zwischen diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.</p> <p>3. Bei Wahlen für ein einzelnes Vereinsamt, insbesondere den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz eines Gremiums, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>4. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist auf Vorschlag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters jedoch zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.</p>	<p>mehr als eine Stimme für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgegeben worden, sind diese als nur eine Stimme für diese Bewerberin bzw. diesen Bewerber zu zählen. Von den Kandidatinnen und Kandidaten sind diejenigen gewählt, die in der Rangfolge jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist. Sollten Kandidatinnen bzw. Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und insofern eine Entscheidung für die Besetzung der Vereinsämter erforderlich sein, findet zwischen diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.</p> <p>3. Bei Wahlen für ein einzelnes Vereinsamt, insbesondere den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz eines Gremiums, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>4. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist auf Vorschlag der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters jedoch zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist.</p> <p><u>(6) Die vorgenannten Grundsätze finden auch bei einer Zusammenkunft in digitaler und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme Anwendung.</u></p>